



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

gültig ab
28. Juni 2019

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANGABEN FÜR DEN LIEFERANTEN

1.1 Firma, Zentralanschrift und Zertifikate des Lieferanten

a) Angaben:

Firma des Lieferanten: Dutrade Zrt.

Der Lieferant verfügt über Betriebsstätten bzw. Niederlassungen an verschiedenen Orten Ungarns.

Angaben für die zentrale Geschäftsgebarungsstelle des Lieferanten:

Anschrift: 2400 Dunaújváros, Papírgyári út 49.

Handelsregister-Nr.: 07-10-001178

Steuer-Nr.: 11451479-2-07

Gemeinschaftssteuer-Nr.: HU11451479

Telefon: (25) 586-902

Telefax Nr.: (25) 586-900

E-Mail-Adresse: dutrade@dutrade.hu

Homepage: www.dutrade.hu

Bei Dutrade Zrt. kommt ein integriertes Managementsystem gemäß den Normen MSZ EN ISO 9001, MSZ EN ISO 14001, MSZ 28001 und ISO 50001 zur Anwendung. Die gültigen Zertifikate sind von der Homepage herunterzuladen.

2. GENERELLE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Soweit zwischen dem Lieferanten und dem Anforderer, Besteller, Käufer des Angebotes oder einem mit dem Lieferanten in Geschäftskontakt tretenden anderen Partner (nachfolgend **der Kunde** genannt) (nachfolgend alle zusammen **die Parteien** genannt) nicht anders vereinbart ist, werden die von dem Lieferanten an die Kunden zu erbringenden Leistungen¹ sowie die Rechte und Pflichten der Parteien durch vorliegende Bedingungen² (nachfolgend: **AVB** genannt) geregelt, es sei denn, von den Parteien ist hierzu etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Eine von den AVB abweichende und durch einen Vertreter des Lieferanten unterzeichnete Vereinbarung ist grundsätzlich nur rechtsgültig, wenn die jeweils geltenden Regelungen in Bezug auf die Firmenfertigung und die Zeichnungsrechte restlos eingehalten werden.

¹ die Begriffsbestimmung für „Leistungen“ ist aus Punkt 3.1 ersichtlich

² unter Beachtung von Punkt 2.2

Der Lieferant ermöglicht dem Kunden (den Kunden), die vorliegenden AVB in vollem Umfang erkennen zu können. In seinem auf Anfrage des Kunden abgegebenen Preisangebot weist der Lieferant dem Kunden auf die Möglichkeit der Erkennung der AVB hin. Ebenfalls wird vom Lieferanten dem Kunden darauf hingewiesen, dass die AVB mit dem Zukommenlassen des Auftrags an den Lieferanten als von dem Kunden akzeptiert gelten.

- 2.2 Liegt keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien vor, so sind die AVB je nach Bestellung und Erfüllung des Kunden (z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen) entsprechend den jeweiligen abweichenden Erfüllungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.
- 2.3 Für eine Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils geltenden AVB maßgebend. Die jeweils geltenden AVB des Lieferanten sind dem jeweiligen Homepage des Lieferanten (www.dutrade.hu) zu entnehmen. Die AVB sind bis auf Widerruf durch den Lieferanten gültig.
- 2.4 Vereinbarungsentwürfe des Kunden, deren Inhalt zu dem der vorliegenden AVB im Gegensatz steht, werden von dem Lieferanten als für die Vereinbarung der Parteien nicht maßgebend angesehen. Die AVB des Lieferanten bleiben auch dann in Geltung, wenn vom Lieferanten trotz abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden Leistungen erbracht werden.
- 2.5 Die Parteien sind in vertraglich festgelegten Fällen gehalten, die jeweils andere Partei durch schriftliche Mitteilung zu verständigen, die erst rechtswirksam wird, wenn sie persönlich zugestellt oder durch eingeschriebene Postsendung übermittelt wurde. Die Benachrichtigung ist im Falle einer persönlichen Zustellung noch am Tag der Zustellung und bei einer eingeschriebenen Postsendung – soweit der Brief mit Rückschein von der Partei, die benachrichtigt werden sollte, aus welchem Grund auch immer nicht entgegengenommen worden war – nach Prüfung der Adresse wiederholt zu versuchen. Bleibt der wiederholte Zustellversuch fruchtlos, so gilt das Mitteilungsschreiben spätestens an dem auf die wiederholte Postaufgabe folgenden fünften Werktag als zugestellt.
- 2.6 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, können Mitteilungen auch durch elektronischen Schriftwechsel bewirkt werden. Elektronische Schreiben gehen der jeweils anderen Partei ohne firmenmäßige Unterfertigung und ohne eine dies ersetzende Identifikation zu; sie werden von den Parteien zur Kenntnis genommen und bis zum Beweis des Gegenteils als eine Mitteilung angesehen, die einer hierzu berechtigten Person entstammt. Die Parteien erklären hiermit, ihre elektronischen Schreiben im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als schriftliche Dokumente auf Papierbasis anzusehen, die firmenmäßig gefertigt oder von mit Zeichnungsvollmacht ausgestatteten Arbeitnehmern unterzeichnet sind, so dass bis zum Beweis des Gegenteils sowohl die Person des Absenders wie auch der Inhalt des jeweiligen Schreibens als authentisch akzeptiert werden.
- 2.7 In Bezug auf elektronische Schreiben, die entsprechend den vertraglich festgelegten Regeln erstellt worden sind, dürfen sich die Parteien weder vor Gerichten noch vor anderen Behörden darauf berufen, dass diese nicht den Anforderungen an die im Namen der Firma erstellten schriftlichen Dokumente entsprechen.
- 2.8 Sollten sich im Zusammenhang mit einem elektronischen Schreiben Meinungsverschiedenheiten betreffend die Person des Absenders oder den Inhalt des Schreibens ergeben, so hat die absendende Partei zu beweisen, dass das jeweilige Schreiben nicht von der als Absender angegebenen Person oder nicht mit dem zum Zeitpunkt seines Zugangs vorgelegenen Inhalt versendet wurde.

3. ERFÜLLUNG

- 3.1 Für die Leistungen, die vom Lieferanten für den Kunden erbracht werden (z.B. Quer- und Längstrennen), sowie für den Handel der durch den Lieferanten jeweils vertriebenen Produkte (nachfolgend **Produkt oder Produkte** genannt), bzw. für die damit verbundenen Leistungen –

z.B. Benutzung von Verladegeräten – (nachfolgend **Leistungen** genannt), sind die vorliegenden AVB maßgebend.

3.2 Angebot und Bindefrist

- (a) Auf Anfrage des Kunden wird vom Lieferanten ein Angebot mit einem Inhalt entsprechend der Anfrage erstellt, das dem Kunden, nach Unterzeichnung durch einen hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Lieferanten, zwecks Akzeptierung zugesandt wird.
- (b) Ein vom Lieferanten für den Kunden erstelltes Preisangebot hat jederzeit einen informativen Charakter, so dass die Entstehung einer Gebundenheit an den Antrag kann hierauf nicht begründet werden, sofern hierzu nicht eine ausdrückliche und schriftliche Verpflichtung seitens des Lieferanten vorliegt.

3.3 Preise

- (a) Die von vom Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich – ohne sonstigen Hinweis – ohne Umsatzsteuer und gelten für Produkte, die in der Betriebsstätte des Lieferanten an den Kunden übergeben werden und entsprechend den Anforderungen des Auftrages die jeweilige Prüfbescheinigung gemäß Normforderung „**Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen**“ EN 10204 enthalten. Der Verkauf der Produkte erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils geltenden USt-Gesetzes.
- (b) Die in der Preisliste angegebenen Preise enthalten die Kosten für Prüf- und Kontrollmaßnahmen, die während oder nach der Fertigung des Produktes zur Erfüllung der in den einschlägigen Normen vorgegebenen Qualitäts- und Maßbedingungen erforderlich sind.
- (c) Sollten sich die Preise der Zulieferbetriebe während des Zeitraumes zwischen Bestellung und Erfüllung erhöhen, so ist der Lieferant zur angemessenen Anpassung des Produktpreises berechtigt. Bei einer gemäß diesem Punkt geregelten Preisänderung hat der Lieferant den betroffenen Kunden unverzüglich über die Tatsache und den Ausmaß der Preiserhöhung schriftlich in Kenntnis zu versetzen. Der betroffene Kunde ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Werktagen nach Empfangnahme der Mitteilung berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Wenn der betroffene Kunde seine Rücktrittsabsicht nicht innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bekannt gegeben hat, so ist er anschließend nicht mehr berechtigt, vom Vertrag unter Berufung auf die Preisänderung zurückzutreten.

3.4 Bestellungen sowie Abschluss eines Liefervertrages

- (a) Ein Liefervertrag zwischen den Parteien gilt als abgeschlossen, wenn dieser von den Parteien schriftlich abgefasst wurde oder wenn die vom Kunden per Postschreiben, Telefax oder in anderer Weise dem Lieferanten zukommen gelassene Bestellung von dem Lieferanten schriftlich bestätigt worden ist.
- (b) Zur Gültigkeit einer mündlichen Bestellung ist die schriftliche Bestätigung durch den Kunden erforderlich.

3.5 Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung der Bestellung

- (a) Die Erfüllung einer vom Kunden an den Lieferanten gemäß AVB zukommen gelassenen und vom Lieferanten schriftlich bestätigten Bestellung erfolgt durch den Lieferanten derart, dass das Produkt entsprechend dem Lieferschein in der Betriebsstätte oder Niederlassung des Lieferanten an den Kunden oder dessen Beauftragten übergeben wird. Liegt keine abweichende Bestimmung vor, sind die Bedingungen für die Erfüllung im Allgemeinen durch die Bedingungen gemäß INCOTERMS 2010 geregelt. Parität für die Erfüllung im Inland: FCA.

Durch die mangelhafte Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden und dessen Beauftragten wird eine mangelhafte oder säumige Erfüllung durch den Lieferanten ausgeschlossen und eine Vertragsverletzung durch den Kunden begründet. Bei mangelhafter/säumiger Erfüllung durch den Kunden kann der Lieferant die eigene Erfüllung verweigern und den ihm durch die mangelhafte Erfüllung zugefügten Schaden geltend machen.

Der Kunde oder dessen Beauftragter hat für die sichere Befestigung der Produkte auf dem Transportmittel zu sorgen. Für Schäden durch nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Befestigung übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung.

Im Rahmen des Übergabe-/Übernahmeverfahrens wird das vom Kunden bestellte und vom Lieferanten übergebene Produkt von den Parteien auf Stück- und Bündelzahl, unversehrte Verpackung und äußere Merkmale gemeinsam geprüft und die erfolgte Übergabe/Übernahme durch beiderseitige Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt. Nach erfolgtem Übergabe-/Übernahmeverfahren werden vom Lieferanten mengenmäßige Beanstandungen nicht mehr akzeptiert.

- (b) Die Gefahren gehen mit erfolgtem Übergabe-/Übernahmeverfahren d. h. der Unterzeichnung des Lieferscheines und dem Abschluss des Verladevorganges auf den Kunden über.
- (c) Als Grundlage für die Abrechnung zwischen den Parteien gelten die im Lieferschein angegebene Mengeneinheit und Menge. Die Mengentoleranz wird von den Parteien mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Produktes und der verwendeten Technologie in +/- 10 %, bezogen auf die bestellte und abgelieferte Menge, festgelegt.
- (d) Liegt hierzu keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien vor, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung nach Absprache mit dem Kunden durch Teillieferungen zu erfüllen. Der Lieferant ist zur Verweigerung der weiteren Erfüllung berechtigt, soweit der Kunde seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten (einschließlich insbesondere Zahlungsverbindlichkeiten) nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. In einem solchen Fall kann der Kunde keinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Lieferanten geltend machen.
- (e) Die von dem Lieferanten an den Kunden gewährten Skontos, Rabatte oder andere (Preis-) Ermäßigungen gelten grundsätzlich erst wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vollständig und vertragsgemäß nachgekommen ist. Bei mangelhafter/säumiger Erfüllung oder Vertragsverletzung durch den Kunden verliert dieser die vom Lieferanten gewährten Begünstigungen, wobei der Lieferant berechtigt ist, diese auch nachträglich gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- (f) Vom Lieferanten wird das vom Kunden bestellte Produkt an eine vom Kunden schriftlich festgelegte Person übergeben. Der Kunde ist gehalten, den Namen der zur Übernahme des Produktes berechtigten Person (oder bei einem Frachtführer die Firma des Transportunternehmens) und das Kennzeichen des Transportfahrzeuges spätestens bis zur Übergabe des Produktes anzugeben (Aviso-Zusendung).
- (g) Der Lieferant wird in jedem Einzelfall einen Kaufkreditrahmen für den Kunden festlegen. Der Rahmenkredit kann vom Lieferanten durch gleichzeitige Änderung des Sicherheitensystems jederzeit geändert werden, wobei dies dem Kunden schriftlich bekannt gegeben wird. Erreichen die Außenstände des Lieferanten gegenüber dem Kunden die Höhe des durch den Lieferanten festgelegten Rahmenkredit, so gelten für den Lieferanten keinerlei weitere vertragliche Lieferpflichten, er kann die Auslieferungen beim Erreichen des Kreditrahmens rechtmäßig einstellen und hieraus ergibt sich keinerlei Haftung für ihn.

3.6 Rechtsfolgen der Vertragsverletzung durch den Kunden:

- (a) Sollte eine Erfüllung innerhalb einer Frist von acht Werktagen gerechnet nach dem von den Parteien abgestimmten Erfüllungstermin aus Verschulden des Kunden nicht erfolgen können, so werden die offenen rückständigen Lieferposten vom Lieferanten in Aufbewahrung übernommen. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, für die zuvor genannten Warenmengen Lagergebühren von 3,- €/to/Monat bezogen auf die Aufbewahrungstage in Rechnung zu stellen und eine Verzugsstrafe i. H. entsprechend 1 % des zuvor bestimmten Warenwertes zu verlangen.
- (b) Der Kunde hat auch für die über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden des Lieferanten aufzukommen.
Sollte der Kunde die Übernahme und die Zahlung verweigern, so hat er für alle Direkt- und Folgeschäden in Verbindung mit dem jeweiligen Geschäft wie auch für den entgangenen Gewinn wie z. B. Kosten und Aufwendungen (z. B. für Grundstoffe, Waren, Dienstleistungen, Hilfsstoffe u. dgl.) aufzukommen.
- (c) Bei einem Übernahmeverzug von über 30 (dreißig) Tagen des Kunden ist der Lieferant für den Fall seines Rücktritts vom Vertrag berechtigt, eine Vertragsstrafe entsprechend 20 % des Brutto-Produktwertes wegen Nichterfüllung des Vertrages zu berechnen.

3.7 Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung

- (a) Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, aufgrund seiner Bestellung eine der Produktübernahme vorausgehende Zahlung entsprechend den Festlegungen in der Bestellungsbestätigung durch Banküberweisung, Barzahlung oder Bankkartenzahlung in der von den Parteien festgelegten und in der Bestellungsbestätigung bestätigten Währungsart im Voraus zu leisten. Erfolgt die Zahlungsleistung durch den Kunden in einer abweichenden Währung, so wird der Lieferant dem Kunden die Umtauschkosten anrechnen.
- (b) Bei säumiger Überweisung durch den Kunden ist dieser nach erfolgter Zusendung einer anwaltlichen Mahnung verpflichtet, dem Lieferanten Verzugszinsen in einer Höhe entsprechend § 6:155. Abs. (1) Gesetz Nr. V. vom Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (neues BGB) sowie zur Deckung der Beitreibungskosten mindestens EUR 40,-- oder einen entsprechenden HUF-Betrag gemäß dem zum Anfangstag der Verzugszinsenzahlungspflicht geltenden amtlichen Devisenmittelkurs der Ungarischen Nationalbank unter dem Rechtstitel Beitreibungskosten, zu zahlen. Durch die Erfüllung dieser Pflicht wird der Kunde nicht von sonstigen Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges befreit.
- (c) Alle Transaktionskosten in Verbindung mit der Überweisung hat der Kunde zu tragen.

3.8 Besondere Regelungen für Exportgeschäfte

Für den Exportabsatz gilt generell die Anwendung der Lieferparität CPT

- (a) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, für jeden Lieferung die firmenmäßig unterfertigte CMR und je eine Ausfertigung der Lieferscheine innerhalb von 5 Werktagen an den Lieferanten zurückzusenden. Die authentische Dokumentierung der Ankunft der Ware liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Übergabe der vom Abnehmer unterzeichneten und abgestempelten CMR an den Lieferanten obliegt dem Kunden.
- (b) Für den Fall, dass dem Lieferanten die CMR-Ausfertigung nicht zurückgesandt wird und daher dieser nicht nachzuweisen in der Lage ist, dass das Produkt das geographische Gebiet Ungarns verlassen hat und die Ware unter der im CMR-Dokument angegebenen Adresse eingelagert worden ist, wird vom Kunden zur Kenntnis genommen, dass die Rechnung über den jeweiligen Verkauf (die jeweilige Lieferung) entsprechend den

Bestimmungen des in Ungarn geltenden USt-Gesetzes vom Lieferanten ausgestellt wird d.h. der Lieferant berechtigt ist, über einen Verkauf innerhalb der EU eine Rechnung mit einem um die jeweils gültige USt erhöhten Rechnungsbetrag auszustellen, wobei die zusätzlichen Lasten hieraus bis zu deren Fälligkeit durch den Kunden zu entrichten sind.

- (c) Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, den ihm vom Lieferanten zugesandten Bericht über den für den Kunden im jeweiligen Monat insgesamt getätigten Lieferungen, nach firmenmäßiger Unterzeichnung innerhalb von 5 Werktagen an den Lieferanten zurückzusenden.
- (d) Soll eine Lieferung nach Wunsch des Kunden unmittelbar an einen zu ihm in Geschäftskontakt stehenden Kunden als Drittperson versandt werden, so ist dies dem Lieferant gleichzeitig mit der Bestellung separat mitzuteilen, damit die Teilnehmer des jeweiligen Geschäfts entsprechend den Regelungen für Ketten- und Dreieckgeschäfte vorgehen können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Frachtaufgaben in einem solchen Fall durch den Lieferanten wahrgenommen werden.
- (e) Für den Fall, dass vom Kunden gewünscht wird, dass die Ware unmittelbar an einen zu ihm in Geschäftskontakt stehenden Kunden als Drittperson geliefert wird, verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass die CMR und je eine Ausfertigung der Lieferscheine, nach firmenmäßiger Unterzeichnung auch durch diese Drittperson, innerhalb von 5 Werktagen an den Lieferanten zurückgesandt wird.

3.9 Eigentumsvorbehalt

- (a) Die Eigentumsrechte am Produkt erwirbt der Kunde mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Lieferanten, d.h. die Eigentumsrechte des Lieferanten am Produkt bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden, behalten.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Kaufpreis als bezahlt, wenn die Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten, bzw. die Leistung anderer Forderungen zur Sicherungsabdeckung des Produktes zugunsten des Lieferanten oder die erfolgreiche Einlösung eines gezogenen Wechsels durch den Lieferanten, erfolgt sind.

- (b) Sollte das Produkt vom Kunden trotz Eigentumsvorbehalt verarbeitet werden, so steht das Eigentum an der hierdurch entstandenen Sache weiterhin dem Lieferanten zu. In diesem Fall kann der Kunde keinerlei Anspruch auf Ersatz erheben.
- (c) Sollten die Produkte trotz des Eigentumsvorbehalts mit den Produkten anderer Lieferanten des Kunden vereinigt und/oder vermengt werden und lassen sich diese nur bei unverhältnismäßigem Schaden oder Aufwand oder überhaupt nicht wieder voneinander trennen, so entsteht ein mit den übrigen Lieferanten gemeinsames Eigentum des Lieferanten an der neu entstehenden Sache. In diesem Fall ist das Eigentumsanteil des Lieferanten auf der Grundlage des Rechnungswertes des jeweiligen Produkts, unter Berücksichtigung des anteiligen Rechnungswertes der zur Herstellung der neuen Sache verwendeten Produkte der anderen Lieferanten, zu errechnen.

4. BEANSTANDUNG UND PRODUKTHAFTUNG

4.1 Gewährleistung

- (a) Der Lieferant übernimmt die in der Rechtsnorm (Norm) festgelegte Gewährleistung für das das Produkt.

- (b) Unter Beachtung der geltenden, verbindlich anzuwendenden (überwiegend zum Schutz der Verbraucher vorgesehenen) gesetzlichen Bestimmungen haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch Mängel von klassierten Produkten verursacht worden sind und er nimmt auch keine Reklamationen in Bezug auf derartige Produkte entgegen.
- (c) Im Hinblick auf die Produkthaftung für Produkte, die mittels der technischen Anlagen von Dutrade Zrt. verarbeitet werden, gilt bei Verbraucherverträgen der Lieferant als Hersteller.
- (d) Vom Kunden wird zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass der Lieferant nicht für Mängel haftet, die wegen Ablauf der Gewährleistungsfrist eingetreten sind, soweit die Abnahme des Produkts durch den Kunden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aus Gründen erfolgt, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

4.2 Beanstandungen und ihre Handhabung

- (a) Entspricht die Ware nicht den vertraglich vereinbarten chemischen, mechanischen und sonstigen Eigenschaften, so hat der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch spätestens dreißig Tage nach der Erfüllung durch den Lieferanten anzuzeigen.

Bei Mängeln, die selbst bei sorgfältigster Kontrolle nicht innerhalb von 30 Tagen festzustellen sind, können Gewährleistungsansprüche innerhalb von 3 Monaten angemeldet werden.

- (b) Als Anmeldung einer Beanstandung durch den Kunden gilt die Übermittlung der Anmeldung an den Lieferanten per Telefax, E-Mail (reklamacio@dutrade.hu) oder Postschreiben. Als Datum des Zugangs der Reklamation gilt bei Anmeldung per Telefax und E-Mail der Tag der Empfangsbestätigung durch den Lieferanten und bei Postzustellung der Tag der Empfangnahme.

Die Form der Anmeldung ist ungebunden, sie hat jedoch in jedem Einzelfall den Grund für die Anspruchsanmeldung, die Angabe der genauen Menge und die von Dutrade Zrt. vergebene jeweilige ID-Nr. zu enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die entsprechenden Beweise (w. z. B. Fotodokumentation, Muster, Gutachten) zur Verfügung zu stellen.

- (c) Die Prüfung der vom Kunden dem Lieferanten zukommen gelassenen Mängelrüge obliegt dem Lieferanten. Die Prüfung einer gemäß Absatz (b) dieses Abschnitts angemeldeten Mängelrüge wird von dem Lieferanten innerhalb von 5 [fünf] Werktagen nach Reklamationseingang unter Einbeziehung des Kunden begonnen, worüber der Kunde schriftlich informiert wird. Nach erfolgter Prüfung erhält der Kunde vom Lieferanten schriftliche Information über die Regulierung zugesandt.
- (d) Für Qualität, Ausführung, Maße und Gewichte sind die in der Bestellungsbestätigung spezifizierten Normen und Bedingungen maßgebend. Im Hinblick auf das Gewicht stellt der vom Lieferanten ausgestellte Lieferschein die Grundlage für die endgültige Abrechnung dar.
- (e) Um die Rechtmäßigkeit der Reklamation zu beurteilen ist der Lieferant berechtigt, das durch die Reklamation betroffene Produkt durch ihre Vertreter vor Ort prüfen zu lassen. Bis zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Gewährleistungsanspruchs darf der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten nicht einseitig über das Produkt, weder im Hinblick auf dessen physikalischen Zustand noch hinsichtlich dessen Rechtslage, verfügen. Sollte der Kunde dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so erlischt jedweder Anspruch auf Gewährleistung.

- (f) Zur Substanzerhaltung des Produktes ist der Kunde verpflichtet, das Produkt für die Dauer der Prüfung der Reklamation an einem geeigneten Ort in geeigneter Weise separat zu lagern.
- (g) Die Verwendung beanstandeter Produktvorräte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Lieferanten.

4.3 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

(a) Haftungsbegrenzung

Der Lieferant wird alles Mögliche für die Einhaltung des Liefertermins unternehmen, jedoch ist er beim Auftreten von Gründen außerhalb seines Einflussbereiches den angegebenen Liefertermin zu ändern berechtigt.

Sollte der Lieferant auch den geänderten Liefertermin versäumen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag in Bezug auf den nichterfüllten Teil einseitig in Schriftform zurückzutreten.

- (b) Unter Berufung auf mangelhafte und/oder säumige Erfüllung kann der Kunde keinen Ersatz für seine Folgeschäden und den entgangenen Gewinn fordern. Als Indirektschaden gelten alle Schäden, von deren Auftreten der Lieferant auch bei Anwendung der ihr zumutbaren Sorgfalt keine Kenntnis haben konnte. Beim Ersatz von durch Vertragsverstoß herbeigeführten Schäden, ist die Haftung des Lieferanten höchstens mit der Höhe des Wertes des durch den Schaden berührten Produkts begrenzt.
- (c) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche ohne Zustimmung des Lieferanten durch Aufrechnung gegen den Kaufpreis zu bereinigen. Zu einer Bereinigung durch Aufrechnung ist auch der Herabsetzungsbetrag durch die Parteien zu vereinbaren. Durch die Beanstandung des abgelieferten Produktes oder eines Teiles davon ist der Kunde nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder zur Zurückweisung der Abnahme und der Bezahlung von anderen Lieferposten (Produkten) berechtigt. Im Falle eines zurückbehaltenen oder nichtbezahlten Kaufpreises liegt die Haftung nicht beim Lieferanten.
- (d) In Bezug auf folgende Fälle ist eine Haftung durch den Lieferanten ausgeschlossen:
 - (i) Erfüllung von Anforderungen, die nicht im Gesetz, in der Norm oder im Vertrag festgelegt sind.
 - (ii) Bestimmungswidrige oder vom Normalfall abweichende Verwendung des Produktes. Bei der Verwendung des Produktes für Sonderzwecke, die vom Lieferanten nicht freigegeben worden sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung. Der Kunde hat im Weiteren die vom Lieferanten erhaltenen Informationen mit den Mindestanforderungen im Gesetz (in der Norm) zu vergleichen und bei Abweichungen Rücksprache mit dem Lieferanten zu führen.
 - (iii) In Bezug auf die Qualität eines Produktes, das vom Kunden nicht ordnungsgemäß gelagert wurde.
 - (iv) Der Lieferant hat nur diejenigen im Zuge der Erfüllung seiner die Übergabe des Produktes betreffenden Pflichten entstandenen Schäden zu ersetzen, die sich aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Lieferanten ergeben haben
 - (v) Ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferanten für die gutgläubige Vornahme oder Unterlassung von Handlungen bzw. für die Vornahme oder Unterlassung von Handlungen aufgrund von Dokumenten, auf deren Echtheit er sich vernünftigerweise verlassen kann einschließlich der zum Zweck dieses Vertrages erstellten schriftlichen Erklärungen, die vom Lieferanten gutgläubig als original

angesehen werden können. Vom Lieferanten wird weder für gefälschte Unterlagen, Betrug oder Vortäuschung, noch für die Feststellung des Umfangs der Vertretungsmacht der Parteien eine Verantwortung übernommen und der Kunde kann sich in diesen Fällen auch nicht auf die für unberufene Vertretung geltenden Regelungen berufen.

5. ERLÖSCHEN DES VERTRAGES

RÜCKTRITT VON DER ERFÜLLUNG

5.1 Beim Auftreten der nachfolgend festgelegten Ereignisse ist der Lieferant ohne Leistung eines unrechtmäßigen Schadenersatzes und bei Geltendmachung ihrer rechtmäßigen Schadenersatzansprüche berechtigt, von der Erfüllung einseitig zurückzutreten oder die Erfüllung je nach Umständen nach eigenem Ermessen einzustellen.

- (a) Ereignisse höherer Gewalt: Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: Naturgewalten, Krieg, Mobilmachung, Blockade, Export- und Importeinschränkungen und Importverbote, Betriebspause oder andere unvorhersehbare Umstände, die auch mit der zumutbaren Sorgfalt nicht abzuwenden sind und die Erfüllung des Vertrages verhindern.
Die Parteien sind verpflichtet, einander über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu versetzen.
- (b) Als negative Änderungen in der Liquiditätssituation des Kunden gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: Zahlungsunfähigkeit, Einleitung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens oder die Unterlassung der Anmeldung desselben.
- (c) Falls Änderungen der in der Gesellschaftsform, dem Inhaberkreis oder in den Firmenangaben des Kunden dem Lieferanten nicht innerhalb von 3 Tagen nach deren Eintritt schriftlich mitgeteilt werden.
- (d) Falls der Transportmittel nicht entsprechend den Bestimmungen in Punkt 3.5 Absatz a) vom Kunden bereitgestellt wird.
- (e) Wenn der Kunde in einen Übernahmeverzug im Sinne von Punkt 3.6 geraten ist.
- (f) Falls der Kreditrahmen des Kunden durch den Kreditversicherer anhand von negativen Informationen geändert oder gelöscht und der notwendige Deckungsschutz vom Kunden trotz diesbezüglichem Ersuchen nicht bereitgestellt worden ist, kann der Lieferant von der Erfüllung rechtmäßig zurücktreten, wobei ihn deswegen keine Ersatzleistungspflicht trifft.

5.2 Kündigung

Der Lieferant ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages unter gleichzeitigem Abtransport bzw. Fakturierung der in seinem Eigentum befindlichen Produkte und zum fristlosen Rücktritt von der Erfüllung der bestätigten Bestellungen – je nach eigenem Ermessen – berechtigt, wenn

- der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist;
- Falls Änderungen der in der Gesellschaftsform, dem Inhaberkreis oder in den Firmenangaben des Kunden dem Lieferanten nicht innerhalb von 3 Tagen nach deren Eintritt schriftlich mitgeteilt werden;
- der Kunde gegen eine Vertragsbestimmung verstößt,

- der Kunde den Lieferanten falsch informiert hatte und dem Lieferanten hieraus Schäden erwachsen sind.
- Als negative Änderungen in der Liquiditätslage des Kunden gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: die Zahlungsunfähigkeit, die Einleitung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens oder die Unterlassung der Anmeldung derselben.

Wenn sich der Lieferant im Falle einer fristlosen Kündigung für die Rücklieferung der Produkte entscheidet, ist dieser berechtigt, alle am Standort des Kunden befindlichen Produkte, die vom Kunden nicht oder nicht vollständig ausbezahlt sind, einseitig in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Kunden zu abtransportieren. Der Kunde erkennt hiermit an, dass diese Vorgehensweise des Lieferanten keine verbotene Eigenmacht darstellt und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er diese Handlung zu dulden hat.

6. VERSCHWIEGENHEIT

Als Geschäftsgeheimnis gelten alle Sachverhalte, Informationen, Lösungsmethoden oder Angaben in Verbindung mit diesem Vertrag, deren Geheimhaltung durch rechtmäßige Interessen des Bestellers gerechtfertigt ist und für deren Geheimhaltung vom Besteller die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Die Parteien sind verpflichtet, die Ihnen in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Angaben und Informationen vertraulich zu behandeln und diese – mit Ausnahme der in den Rechtsnormen vorgesehenen Fällen – nicht für Dritte zugänglich zu machen, es sei denn, der jeweils andere Partei hat hierzu ihre schriftliche Zustimmung im Voraus erteilt.

Bei Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses hat der Kunde für die zugefügten Direkt- und Folgeschäden sowie den entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten.

In Bezug auf Datenverarbeitung kommt vom Lieferanten die EU-Verordnung 2016/679 (GDPR) zur Anwendung.

7. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages wegen Kollision mit nationalen oder europäischen Rechtsnormen ungültig sein oder werden, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Teile des Rahmenvertrages beziehungsweise des Einzelvertrages unberührt. Für den Fall des Ungültigseins oder Ungültigwerdens eines Vertragspunktes des Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages verpflichten sich die Parteien, den ungültigen Vertragspunkt durch eine gültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem vorgesehenen wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Rahmenvertrages oder des Einzelvertrages möglichst nahe kommt.

8. BEILEGUNG VON RECHTSTREITEN:

Für allfällige Streitfragen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben können, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts *Dunaújvárosi Járásbíróság* bzw. des Gerichtshofes *Székesfehérvári Törvényszék* als vereinbart, wobei dies von den Parteien hiermit als Gerichtsstandvereinbarung anerkannt wird.

9. ANZUWENDENDENES RECHT, AUSLEGUNG

Von den Parteien wird vereinbart, dass für vorliegenden Vertrag ungarisches Recht maßgeblich ist, im Falle von Streitigkeiten die Regeln ungarischen Rechts anzuwenden sind sowie, dass die Parteien der Gerichtsbarkeit durch die zuständigen ungarischen Gerichte unterliegen. Für die im Vertrag nicht geregelten Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. V. vom

Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (neues BGB) sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten maßgebend, wobei letztere auf der Webseite www.dutrade.hu zu finden sind.

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten bereits dem Vertragsschluss vorausgehend erkannt und akzeptiert hatte.

Für die Aufhebung allfälliger Widersprüche zwischen einzelnen Bestimmungen ist folgende Folgenreihe zu berücksichtigen: Einzelvertrag, dieser Rahmenliefervertrag, AVB, geltende Rechtsnormen.

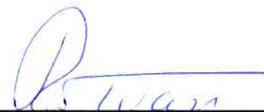
Vorliegende Allgemeine Vertragsbedingungen sind in ungarischer Sprache erstellt und in unterschiedliche weitere Sprachen übersetzt worden. Bei abweichender Auslegung ist der Wortlaut der ungarischen Fassung maßgeblich anzuwenden.

10. INKRAFTTRETEN

Vorliegende AVB treten mit dem **28. Juni 2019** in Kraft und haben Gültigkeit für die ab **28. Juni 2019** abgeschlossenen Verträge.

Ort und Datum: Dunaújváros, den 28. Juni 2019

FÜR DUTRADE ZRT.



Iván Kroó

Direktor